## Fall 1: Fluch der Karibik<sup>1</sup>

#### Ausgangsfall:

Der reiche R ist gestorben und hat V unter anderem eine Kiste mit 500 antiken spanischen Golddublonen (Wert pro Stück: 500 €) vererbt, die in einem Safe im Keller seines Hauses gelagert werden. V, der kein Interesse an antiquarischen Kunstschätzen hat, möchte diesen Nachlass zu Geld machen. Auf eine von ihm in der Tagespresse veröffentlichte Anzeige meldet sich unter anderem der Münzsammler K, der nur 10 Münzen erwerben möchte. V und K schließen einen wirksamen Kaufvertrag über 10 der 500 Münzen zu einem Preis von 400 € pro Stück (insgesamt 4.000 €). Über die Frage, wie die Bezahlung erfolgen soll oder wie die Münzen zu K gelangen, spricht man nicht.

V entnimmt 10 Münzen aus der Kiste und legt sie auf ein Garderobenschränkchen im Eingangsbereich des geerbten Hauses. Zwölf Tage später sind die auf dem Schrank befindlichen Goldmünzen plötzlich verschwunden. Die eingeschaltete Polizei sieht keine Chance, das Verschwinden aufzuklären, geschweige denn die Münzen wiederzubeschaffen. Alle anderen Münzen hat V zwischenzeitlich an einen anderen Interessenten übergeben und übereignet. Die Käufer sind nur bereit, ihm die Münzen zu einem Preis von 2.000 € pro Stück wieder zu übergeben und zurück zu übereignen.

Als V den K anruft, um ihm mitzuteilen, dass die Münzen nicht mehr vorhanden sind, ist dieser schockiert. Da V ihn nie darüber informiert hatte, dass er für ihn spezielle Münzen bereitgelegt habe, ging er davon aus, einen Teil der sicher im Kellersafe gelagerten Münzen zu erhalten. V hält K entgegen, es sei üblich, gekaufte Waren spätestens am nächsten Tag abzuholen; eine Woche mit der Abholung zu warten sei pflichtwidrig. Nicht er hätte sich bei K melden müssen, sondern es sei vielmehr umgekehrt eine Pflicht des K gewesen, sich bei ihm zu melden. Schuld an dem Verlust sei daher ausschließlich K − dieser müsse den Kaufpreis bezahlen; Münzen erhalte er hingegen in keinem Fall mehr. Denn K könne ja wohl nicht von ihm verlangen, die Münzen für 2.000 € pro Stück zurückzuerwerben.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 4.000 €?

<u>bonn.de/fileadmin/Fachbereich\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Beurskens/Dokumente/Probeklausur1 - mit Loesung.pdf</u> Der Fall wurde abgeändert und erweitert.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> **Quelle:** Grundlage von Uni Bonn - Probeklausur zum Schuldrecht I – "Fluch der Karibik" - <a href="https://www.jura.uni-">https://www.jura.uni-</a>

### **Abwandlung 1:**

Anders als im Ausgangsfall ist V diesmal Großhändler für antike Münzen und andere Antiquitäten. Münzsammler K kauft 10 Goldmünzen aus dem Lager des V. Die restlichen Münzen aus dem Lager wurden noch nicht verkauft. Diesmal einigen sie sich, dass V die Münzen am 12.07. um 12 Uhr bei K vorbeibringen soll. Er fährt nämlich ohnehin bei einer Geschäftsfahrt bei K vorbei. Am Morgen des 12.07. sucht sich V 10 Goldmünzen aus seinem Lager und legt diese schonmal in sein Auto. Als er pünktlich um 12 Uhr bei K ankommt, ist dieser jedoch nicht zuhause. Entnervt fährt V weiter zu seinem Termin. Dabei gerät er aus leichter Unachtsamkeit in einen Unfall. Der Lieferwagen fängt in Folge dessen Feuer und brennt vollständig aus. Auch die Goldmünzen schmelzen und werden auf diese Weise zerstört. Später ruft V bei K an und erklärt den Sachverhalt. Dabei verlangt er von K den Kaufpreis. Wäre K zum vereinbarten Termin zuhause gewesen, wären die Münzen schließlich nicht zerstört worden. K entgegnet wahrheitsgemäß, dass er am Morgen aufgrund einer plötzlichen Erkrankung zum Arzt musste, was ihm kaum vorgeworfen werden könne.

## Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 4.000 €?

#### **Abwandlung 2:**

Wie im Ausgangsfall schließen V und K einen Kaufvertrag über 10 Goldmünzen (Wert jeder Münze: 500 €) zu einem Preis von 400 € pro Stück (insgesamt 4.000 €) ab. Diesmal hat V allerdings nur 10 Goldmünzen geerbt. Der Vertragsschluss findet am 10.07. statt. Am 15.07. soll K die Münzen bei V abholen. Den Kaufpreis von 4.000 € soll K bei Abholung zahlen. Zwei Tage vorher, am 13.07., macht ein anderer Münzsammler, der U, dem V ein Kaufangebot i.H.v. 6.000 € für alle 10 Münzen. V kann nicht widerstehen, und verkauft und übereignet die 10 Münzen an U. Er erhält von U im Gegenzug die 6.000 € Kaufpreis.

Als K am 15.07. die Goldmünzen bei V abholen möchte, und erfährt, was passiert ist, fährt er völlig aus der Haut. Es könne ja wohl nicht wahr sein, dass der V die Münzen an U verkauft habe. Als sich der U auf Nachfrage des V, ob er (U) nicht ihm (V) die Münzen zurückverkaufen möchte, erklärt, dass er (U) dazu nicht bereit ist, verlangt K von V die 6.000 € heraus, die V von U erhalten hat. Zumindest müsse er (K) einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz i.H.v. 5.000 € haben. V streitet jegliche Ansprüche des K entschieden ab. Sollte dem K allerdings ein Anspruch zustehen, dann möchte er (V) diesen zumindest mit dem Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 4.000 € verrechnen, den er gegen K habe.

Stehen K gegen V Ansprüche auf Herausgabe der 6.000 € und Schadensersatz i.H.v. 5.000 € unter Berücksichtigung möglicher Einwendungen zu?

# Fall 2: Wer zu spät leistet...<sup>2</sup>

A betreibt einen Uhrenladen mit Reparaturwerkstatt im Pankow. In der Werkstatt restauriert sie edle Vintage-Uhren und inseriert diese auf der Verkaufsplattform www.just-on-time.de. Dort wird B auf ein von A zum Kauf angebotenes Unikat (Wert: 500€) aufmerksam. Im folgenden Nachrichtenverkehr einigen sich A und B über die Kaufmodalitäten. Sie vereinbaren einen Kaufpreis von 400€. Dabei soll B die Uhr spätestens am 28.6.2023 erhalten. Den Kaufpreis zahlt B sofort.

Entzückt von der tollen Uhr stöbert B im Internet nach Zubehör. Dabei stößt er insbesondere auf ein 60 Jahre altes Original-Etui speziell für das gerade ersteigerte Modell. Zwar wird das Etui (Wert: 20€) auf der Sammlerseite stark überteuert inseriert, dennoch bestellt B das Set für 80€.

Im Juni hat A aufgrund hoher Auftragslage keine Zeit, an das Geschäft mit B zu denken. Zwar sieht sie noch rechtzeitig die Erinnerung auf ihrem Smartphone, meint aber, dass es auf ein paar Tage hin oder her schon nicht ankommen werde.

Es kommt anders als gedacht: Entgegen allen Wettervorhersagen ereignet sich am 29.6.2023 in Pankow ein außergewöhnlich starkes Sommergewitter. Ein Blitz schlägt in den Laden der A ein. Trotz ordnungsgemäßen Schutzes vor Blitzeinschlägen, fängt die Werkstatt Feuer und brennt samt Inhalt – auch der an B verkauften Uhr – ab.

Als B am 14.7.2023 bei A anruft, um nach dem Verbleib der Uhr zu fragen, klärt diese den Sachverhalt auf. B ist enttäuscht, da er nun die Uhr nicht mehr bekommen solle und auch für das Etui keine Verwendung mehr hat. Er fragt sich, was er nun noch von A verlangen kann.

## Welche Ansprüche hat B gegen A?

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abgewandelt nach Kurz, JuS 2019, 986 ff.

# Fall 3: Probleme mit der Waschanlage<sup>3</sup>

A fährt ihren fabrikneuen Mercedes S 500 L durch die Waschstraße der B. Beim Auffahren auf Bs Gelände entdeckt sie am Anfang ein großes Schild, auf dem folgendes steht:

"AGB

(...) § 5: Die B haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit"

Beim Ausfahren aus der Anlage sind die Seitenspiegel des Fahrzeugs abgebrochen. Aus Unachtsamkeit hatte L, der Lehrling der B, die Drehgeschwindigkeit der Waschbürsten zu schnell eingestellt. Von A zur Rede gestellt, verteidigt sich B damit, dass sie L − was zutrifft − immer ordnungsgemäß überwacht und eingewiesen sowie sorgfältig ausgewählt habe. Hilfsweise verweist sie auf ihre "AGB" und dass sie in jedem Fall nicht für fahrlässiges Verhalten einstehen müsse. A verlässt verärgert den Betrieb der B, behält sich aber die Geltendmachung der anfallenden Reparaturkosten i.H.v. 1.750€ vor.

#### Kann A von B die Reparaturkosten i.H.v. 1.750€ ersetzt verlangen?

**Bearbeitervermerk**: Es ist davon auszugehen, dass die Waschleistung trotz erhöhter Drehgeschwindigkeit nicht mangelhaft war.

#### 1. Fortsetzung:

H, der gewerbsmäßig Chauffeurfahrten zu festlichen Anlässen anbietet, vereinbart am Morgen des folgenden Tages mit seiner Bekannten B, dass sie ihm seinen völlig verdreckten weißen Rolls-Royce Corniche Cabriolet bis 11 Uhr in der Waschanlage für einen Freundschaftspreis von 50 EUR reinigen solle. Er erklärt der B, dass er noch am selben Tag ein Hochzeitspaar pünktlich nach der kirchlichen Trauung um 12 Uhr ins nahe gelegene Schloss chauffieren müsse. Diesen Termin dürfe er wegen des »saftigen Honorars« auf keinen Fall verpassen. Als H um 11 Uhr wie vereinbart bei B vorbeischaut, muss er feststellen, dass diese vergessen hat, den Wagen des H zu waschen. Angesichts des Andrangs an der Waschstraße und der vorgerückten Zeit kann der Wagen weder bei B noch bei einer anderen Waschanlage mehr gereinigt werden. H ist daher nicht mehr in der Lage, den Hochzeitstermin um 12 Uhr wahrzunehmen; das Hochzeitspaar fährt entnervt per Taxi. H verlangt nun von B Ersatz für das entgangene Honorar i.H.v. 400€.

#### Zu Recht?

•

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Abgewandelt und ergänzt nach Laukemann, JA 2006, 606 ff.

**Bearbeitervermerk**: Es ist davon auszugehen, dass die Pflicht des H zur Zahlung des "Freundschaftspreises" erst nach vollendeter Reinigung fällig wird (Hinweis: Tatsächlich ergibt sich dies aus § 641 I 1 BGB).

### 2. Fortsetzung (Abwandlung zu Fortsetzung 1)

Wie in Fortsetzung 1 soll B den Wagen des H am Samstag um 11 Uhr für 50€ reinigen. Zur vereinbarten Zeit hat B jedoch vergessen, den Wagen zu waschen; eine spätere Wäsche bei B ist wegen des hohen Andrangs ausgeschlossen. Diesmal wird H allerdings auf der Suche nach einer anderen Waschanlage bei Dritten D fündig und lässt dort den Wagen für einen marktüblichen Preis von 200€ reinigen. So schafft es H doch noch den Hochzeitstermin um 12 Uhr wahrzunehmen und das Honorar iHv 400€ einzustreichen. Von H verlangt B nun jedoch die Mehrkosten iHv 150€, die durch die Reinigung bei D entstanden sind.

### Zu Recht?

#### 3. Fortsetzung

Noch am selben Abend will X seinen Phaeton bei B waschen. Dazu reiht er sich auf dem Betriebsgelände der B hinter zwei wartenden Fahrzeugen ein. Neben ihm sitzt sein 5-jähriges Kind K. Noch bevor X eine Waschmarke erstanden hat, sieht er vom Waschen seines Wagens ab, da ihm die Warteschlage zu lang ist. K bittet ihn jedoch um einen Augenblick Geduld, da er noch ein dringendes Bedürfnis erledigen müsse. Beim Aussteigen rutscht K gedankenverloren auf einer Öllache aus, die Lehrling L nach einem Ölwechsel versehentlich nicht entfernte. Beim Sturz verstaucht sich K den Knöchel und ein Pelzmantel, ein Erbstück seines Großvaters, wird irreparabel beschädigt. K verlangt, vertreten durch seinen Vater X, von B nun Ersatz des Mantels (1.000€) sowie ein Schmerzensgeld i.H.v. 500€ und die Arztkosten für die Behandlung des Knöchels i.H.v. 200€. B verweist auf ein am Eingang der Waschstraße angebrachtes, gut leserliches Schild mit der Aufschrift »Vorsicht Ölspuren«. Im Übrigen macht sie zu Recht geltend, dass sie ihren Betrieb stets vorbildlich führe und L sorgfältig ausgewählt und überwacht hat.

### Kann K von B Schadensersatz für den Mantel und den Knöchel verlangen?

**Bearbeitervermerk**: Es ist davon auszugehen, dass 500€ eine angemessene Entschädigung für den verstauchten Knöchel darstellen. Auf Aspekte des Krankenversicherungsrechts ist

nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass den X kein Verschulden an der Verletzung seines Kindes trifft.

# Fall 4: Der verzogene Golf<sup>4</sup>

## Ausgangsfall:

Gebrauchtwarenhändler Alf (A) bietet auf seinem Verkaufsgelände einen VW Golf zum Kaufpreis von 7.000 € an. Dort entdeckt Pitt (P), der auf der Suche nach einem Pkw für den Privatgebrauch ist, am 10.10.2017 das Fahrzeug. Der Golf gefällt P sofort und er erkundigt sich bei A über den Zustand des Wagens. A hat das Fahrzeug selbst am Vortag erworben und noch nicht eingehend untersucht, sagt aber: "Der Wagen ist in einem Top-Zustand und praktisch wie neu!". In Wirklichkeit hatte der Vorbesitzer mit dem Fahrzeug – was A nicht wusste – einen schweren Unfall erlitten, bei dem sich der Rahmen des Pkw irreparabel verzogen hat.

Nach einer kurzen Probefahrt werden A und P sich schnell einig und füllen ein Vertragsformular des A aus, in welches A nur noch den Namen des P, den Kaufpreis in Höhe von 7.000 € und die Eckdaten zum Fahrzeug einträgt. P zahlt den Kaufpreis in bar und nimmt das Fahrzeug direkt mit.

Im Winter 2018 fährt P mit dem Golf zu seiner Tante, die in der Eifel, weitab von befestigten Straßen wohnt. Ihr Haus ist nur über einen steinigen Feldweg zu erreichen, der tiefe Schlaglöcher aufweist und zu dessen Beginn ein Schild warnend auf das Schadenspotential hinweist. Den Weg hatte P mit seinem bisherigen Fahrzeug auch immer befahren. Bei der Fahrt über den Feldweg erleidet der Unterboden des Golf Risse, deren Reparatur nicht möglich ist und die zu einer Wertminderung des Autos i.H.v. 2.000 € führen. Die Gebrauchstauglichkeit des Autos wird allerdings nicht weiter beeinträchtigt.

Erst bei einer Inspektion im Mai 2020 stellt ein Kfz-Meister den verzogenen Rahmen am Fahrzeug fest und teilt dies dem P mit. Da P jedoch zunächst davon ausgeht, dass ihm keine Rechte gegen A zustehen, unternimmt er nichts und benutzt das Fahrzeug weiterhin. Erst als P in dem Internetportal "Glücklicher Golfer" erfährt, dass ihm doch Ansprüche zustehen könnten, nimmt er im Juni 2021 Kontakt mit A auf und schildert diesem die Geschehnisse. A stellt sich quer.

Nach längerem Hin und Her teilt P dem A im Juli 2021 schließlich mit, dass er sich aufgrund des Unfallschadens nicht mehr an den Vertrag gebunden fühle und verlangt den Kaufpreis in Höhe von 7.000 € zurück. A ist der Meinung, dass P keine Gewährleistungsansprüche geltend machen kann. Diese seien zumindest verjährt. Sollte er den Wagen dennoch zurücknehmen

<sup>4</sup> **Quelle:** Prof. Dr. iur. Christian Katzenmeier, stud. iur. Martin Metz, LL.M., Köln; Übungsfall: Der verzogene Golf; ZJS 6/2008, 616. Der Fall wurde gekürzt und abgewandelt.

7

müssen, dann schulde P ihm 2.000 € für den Schaden am Unterboden und 1.000 € Nutzungsersatz, was der Höhe nach zutreffend ist.

Kann P die 7.000 € von A zurückverlangen?

Stehen A die genannten Ansprüche zu?

**Bearbeitungsvermerk:** Bereicherungsrechtliche Ansprüche des P gegen A sind nicht zu prüfen. Auch auf eine etwaige Anfechtung ist nicht einzugehen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Lieferung eines vergleichbaren Ersatzwagens nicht möglich ist. Zudem ist in jedem Fall von der regelmäßigen Verjährungsfrist auszugehen.

## **Abwandlung 1:**

Welche Ansprüche stehen dem A zu, wenn P erst nach Kenntnis vom Unfallschaden seine Tante besucht und auf dem Weg dorthin den Unterboden beschädigt?

## **Abwandlung 2:**

Stehen dem A Ansprüche gegen P zu, wenn dieser erst nach der Erklärung, den Kaufpreis erstattet haben zu wollen, seine Tante besucht und auf dem Weg dorthin den Unterboden beschädigt?

# Fall 8: Der 25. Geburtstag<sup>5</sup>

## Disclaimer: Der Sachverhalt ist auf eine Bearbeitungszeit von 4 Std. angelegt.

Der Däne Georg (G), der als Angehöriger der dänischen Minderheit in Flensburg (Schleswig-Holstein) lebt, möchte am 4. Mai 2020 in seinem Garten seinen fünfundzwanzigsten Geburtstag ganz auf die dänische Art feiern. Zu diesem Zweck lädt er einige Gäste in seinen Garten nach Flensburg ein, unter anderem seinen in Berlin-Gesundbrunnen lebenden Freund Kasper (K).

Erfreut von der Einladung kommt Kasper auch gleich eine Idee für ein besonderes Geburtstagsgeschenk: Nach einer alten dänischen Tradition werden noch unverheiratete Personen zum 25. Geburtstag an einen Pfahl gebunden und mit Zimt überschüttet. Davon begeistert, überlegt Kasper gleich, wo er entsprechende Mengen Zimt auftreiben könnte. Da sich ein Transport von Berlin nach Flensburg mit der Bahn schwierig gestalten dürfte, beschließt er, den Zimt in Flensburg zu kaufen.

Schließlich stößt Kasper auf die Website des örtlichen Großhändlers Victor (V), den er sofort anruft. K erzählt von seinen Geburtstagsplänen und weist V nachdrücklich darauf hin, dass er den Zimt pünktlich zum 4. Mai 2020, 12 Uhr, benötigt. Andernfalls hätte K überhaupt keine Verwendung für das Fass Zimt. V ist einverstanden und beide vereinbaren telefonisch den Kauf eines Fasses Zimt (30 kg) zum Preis von 100 Euro und zur Selbstabholung im Lager des V am 4. Mai 2020 pünktlich um 12 Uhr. Nach dem Telefonat überweist K den Kaufpreis von 100 Euro an V.

Am 4. Mai 2020 kommt K mit dem Zug in Flensburg an. Nach seiner Ankunft am Bahnhof macht er sich sofort mit dem Bus auf den Weg zu dem in Flensburg-Weiche gelegenen Lager des V. Dort pünktlich angekommen, teilt ihm der V jedoch mit, dass sein Fass leider nicht bereitstünde, da sein sonst zuverlässiger Angestellter E aus Unachtsamkeit vergessen hatte, dieses rechtzeitig zu bestellen.

Daraufhin erklärt Kasper, von dem Vertrag nichts mehr wissen zu wollen und verlangt den gezahlten Kaufpreis von 100 Euro heraus. V verweigert dies mit der Begründung, er könne sich das Fass ja morgen abholen. Zudem sieht sich K noch mit einem weiteren Problem konfrontiert: Für den Transport des Fasses hatte Kasper ein Lastentaxi bestellt, dass er jetzt nicht mehr sinnvoll nutzen kann. Für die vergebliche Anfahrt berechnet der Fahrer eine Gebühr von 20 Euro. Auch diese 20 Euro möchte K von V ersetzt bekommen. V meint hierzu – was tatsächlich stimmt – dass man in Flensburg Lastentaxis viel preiswerter, bestenfalls sogar

.

 $<sup>^{5}</sup>$  Kurz-Hausarbeit aus dem Sommersemester 2020; Lösung vielfach durch eigene Ausführungen ergänzt.

für 10 Euro, haben kann. Die 20 Euro seien daher völlig überhöht, mehr als 10 Euro schulde er dem K nicht. K entgegnet, dass 20 Euro für ein Lastentaxi im Rahmen der zulässigen Kosten lägen und er nicht gezwungen sei, das billigste Angebot zu nehmen.

Frustriert begibt sich Kasper daraufhin mit dem Bus auf die Feier, die dank ausreichenden Vorräten an Hotdogs und Carlsberg doch noch positiv verläuft. Nachdem sich Kasper am nächsten Tag von der Feier erholt hat, bittet er Sie, ihn bei der Erstattung seiner Kosten zu unterstützen.

- 1. Kann K von V die Rückzahlung der 100 Euro verlangen? (35 Punkte)
- 2. Kann K von V die Erstattung der Kosten von 20 Euro verlangen? (35 Punkte)

### **Abwandlung:**

Gehen Sie davon aus, dass K und V sich schon länger kennen und dass K einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung der 100 Euro hat. Als K von V die 100 Euro herausverlangt, erinnert sich V, dass K ihm letztes Jahr absichtlich Wein über sein nagelneues Hemd geschüttet hat. V war hierdurch ein Schaden i.H.v. 150 Euro entstanden. K hat den Schaden bis heute nicht beglichen. Die günstige Gelegenheit erkennend, verlangt V von K den Ersatz des Schadens von 150 Euro. K erklärt dem V mit Verweis auf seine Forderung kurzerhand, dass er ja wohl jetzt nur noch 50 Euro fordern könnte.

Hat V einen Anspruch gegen K auf Zahlung von 150 Euro? (30 Punkte)